

Verbandssatzung

des Zweckverbandes „Wasser und Abwasser Lobensteiner Oberland“ (ZV WALO) vom 28.11.2001

-veröffentlicht im „Amts- und Mitteilungsblatt Saale-Orla-Kreis“ 8. Jahrgang Nr. 12 vom 14. Dezember 2001 eingearbeitet:
-1. Änderung der Verbandssatzung Beschluss 37-2002-V- veröffentlicht im Amtsblatt des LRA SOK 9. Jahrgang Nr. 07 vom 12. Juli 2002
-2. Änderung der Verbandssatzung Beschluss 16-2003-V- veröffentlicht im Amtsblatt des LRA SOK 10. Jahrgang Nr. 07 vom 18. Juli 2003
-3. Änderung der Verbandssatzung Beschluss 11-2006-V- veröffentlicht im Amtsblatt des LRA SOK 13. Jahrgang Nr. 03 vom 10. März 2006
-4. Änderung der Verbandssatzung Beschluss 22-2009-V- veröffentlicht im Amtsblatt des LRA SOK 16. Jahrgang Nr. 14 vom 23. Oktober 2009

Die im § 2 der Satzung aufgeführten Städte und Gemeinden schließen sich nach § 16 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit –ThürKGG- zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz und Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband führt den Namen
"Zweckverband Wasser und Abwasser Lobensteiner Oberland (ZV WALO)"
und hat seinen Sitz in Bad Lobenstein.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die
- | | |
|----------|---|
| Gemeinde | Birkenhügel |
| Gemeinde | Blankenberg |
| Gemeinde | Blankenstein |
| Stadt | Saalburg-Ebersdorf . (mit den Ortsteilen Ebersdorf, Friesau, Röppisch, Schönbrunn, Zoppoten) |
| Gemeinde | Harra (mit Ortsteil Kießling) |
| Stadt | Lehesten (mit den Ortsteilen Brennersgrün, Röttersdorf, Schmiedebach) |
| Stadt | Bad Lobenstein (mit den Ortsteilen Helmsgrün, Lichtenbrunn, Oberlemnitz, Saaldorf /Mühlberg, Unterlemnitz) |
| Gemeinde | Neundorf |
| Gemeinde | Pottiga |
| Gemeinde | Remptendorf (mit den Ortsteilen Altengesees, Burglemnitz, Eliasbrunn, Gahma, Gleima, Liebenbrunn, Liebschütz, Lückenmühle, Rauschengesees, Remptendorf, Ruppertsdorf, Thierbach, Thimmendorf, Weisbach) |
| Gemeinde | Schlegel (einschl. Ortsteil Seibis) |
| Stadt | Wurzbach (mit Ortsteilen Grumbach, Heberndorf, Heinersdorf, Oßla, Titschendorf, Weitisberga, Wurzbach) |

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Zweckverband WALO hat die Aufgabe
1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen,
 2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
 3. die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen sowie
 4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche Zwecke und sonstige Zwecke abzugeben,
 5. Abwasserbehandlungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
 6. von den Grundstücken Abwasser abzunehmen,
 7. für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des Abwassers Sorge zu tragen,
 8. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.
- (2) Der Verband kann Wasser auch an andere Verbände bzw. angrenzende Gemeinden oder Interessenten zeitweise bzw.

längerfristig liefern oder Abwasserbehandlungsanlagen zeitweise bzw. dauernd nutzen und Abwasser von Nichtmitgliedern abnehmen und erforderliche Vertragsbeziehungen hierzu eingehen.

(3) Der Verband sichert bzw. unterstützt im Rahmen der Aufgaben der Kommunalebene (Gemeinde, Stadt, Landkreis) die Maßnahmen der Reinhaltung der Wasservorkommen (Trinkwasserschutzgebiete), besonders in den Fassungs- und Einzugsgebieten.

(4) Der Zweckverband hat das Recht zur Durchführung der Aufgaben Satzungen und Verordnungen im Gebiet der Verbandsmitglieder zu erlassen.

(5) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten.

§ 4

Organe des Verbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens 1 Stimme. Die Anzahl der auf das Verbandsmitglied entfallenden Stimmen richtet sich nach der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes. Ist eine Gebietskörperschaft nur mit Ortsteilen Verbandsmitglied, so bestimmt sich die Stimmenzahl nach den Einwohnern je Ortsteil.

(4) Jedes Verbandsmitglied hat für je angefangene 500 Einwohner eine Stimme. Maßgebend ist die jeweils letzte vom Thür. Statistischen Landesamt veröffentlichte Einwohnerzahl. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(5) Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung sowie sonstiger Satzungen und Verordnungen, Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung des Verbandes,
2. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Verbandes sowie Zusammenschluss mit einem anderen Verband,
3. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vergabeausschusses aus ihrer Mitte; ferner über Festsetzung der Aufwandsentschädigung, Tagegeld und Reisekosten,
4. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Werkleitung,
5. Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes und Wirtschaftsplanes,
6. Festsetzung der Verbandsumlage,
7. Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung,
8. Einsetzung einer Eigenprüfung des Verbandes,
9. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
10. Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes und Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten 1 Mio. € übersteigen.
11. Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert 250.000,00€ übersteigt,
12. Darlehenshingaben von mehr als 250.000,00€ sowie Zuwendungen, die nicht der Sicherung oder Reinhaltung des Wasservorkommens dienen,
13. Verkauf und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleicher Rechte,
14. Bildung oder Beteiligung an Verbänden oder handelsrechtlichen Gesellschaften sowie Übertragung oder Abspaltung von Verbandsaufgaben auf diese,
15. Angelegenheiten, die der Vergabeausschuss zur Beschlussfassung vorlegt.

§ 7

Einberufung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Zeit und Ort der Sitzung sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn die Verbandsräte mit der 1/3 Stimmenmehrheit unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenkreis der Verbandsversammlung gehören muss, beantragt.

(3) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungs-gemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl je Betriebszweig vertreten ist.

(4) Die Verbandsversammlung stimmt offen ab. Soweit die Verbandsversammlung nicht anders vorschreibt, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. In den Fällen des § 6 Punkt 1 und Punkt 2 werden die Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht durch die persönliche Beteiligung der Mehrheit

der Verbandsräte begründet ist, spätestens innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Stimmenmehrheitspflicht der anwesenden Vertreter beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung gesondert hingewiesen ist.

§8 **Verbandsausschuss** Entfällt

§ 9 **Verbandsvorsitzender**

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Kommunalwahlperioden der Gemeinderäte und Kreistage gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, sind nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Bediensteten des Zweckverbandes unterzeichnet werden. Diese Regelung findet keine Anwendung auf Verpflichtungserklärungen bei Geschäften der laufenden Verwaltung.

(2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Zweckverband bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsräten unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes und ist ihr Dienstvorgesetzter.

(5) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Vergabeausschusses.

§ 10 **Protokoll und Beschlussfassung**

Über die Verbandsversammlung und die Vergabeausschusssitzung sind Protokolle zu fertigen, die vom Verbandsvorsitzenden und dem Protokollanten zu unterschreiben sind. Die Verbandsräte erhalten von der Verbandsversammlung, die Vergabeausschussmitglieder von der Vergabeausschusssitzung ein Protokoll. Die Protokolle haben den Verlauf der Versammlung bzw. Sitzung aufzuzeichnen und die Abstimmungsergebnisse zu den Beschlüssen festzuhalten. Die Beschlüsse sind wie vorgenannt zu unterzeichnen und den Verbandsräten bzw. Ausschussmitgliedern und dem Werkleiter zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 **Verbandswirtschaft, Geschäftsleiter**

Der Zweckverband verwaltet seine Einrichtungen in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften. Die Aufgaben des Geschäftsleiters werden durch die Werkleitung wahrgenommen. Näheres regelt die Betriebsatzung.

§ 12 **Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Preise und Baukostenzuschüsse der Anschlusspflichtigen und – berechtigten sowie durch Kredite und Zuweisungen.

(2) Soweit der Finanzbedarf nicht nach Abs. 1 gedeckt werden kann, wird von jedem Verbandsmitglied eine Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage für jedes Verbandsmitglied wird aus dem prozentualen Anteil, der sich aus dem Verhältnis des um Beiträge und Kostenbeteiligung Dritter verminderten Anlagevermögens zur berechneten Verkaufsmenge (Trinkwasser bzw. Abwasser) des Geschäftsjahres ergibt, ermittelt. Maßgebend für die Höhe der Werte von Beiträgen, Kostenbeteiligungen und des Anlagevermögens ist der Stand zum 31.12. des Geschäftsjahres. Die Ermittlung erfolgt jeweils im Betriebszweig Wasser und Abwasser.

(3) Der Zweckverband erlässt über die Benutzung seiner Einrichtungen sowie über die Erhebung von Gebühren bzw. Preisen, Beiträgen bzw. Baukostenzuschüsse und Umlagen Satzungen und Ordnungen.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen werden durch die Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt Saale- Orla – Kreis öffentlich bekannt gemacht.

§ 14

Wegfall und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Über das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes entscheidet die Verbandsversammlung. Der Beschluss setzt voraus, dass das Verbandsmitglied dies schriftlich beantragt hat. Der Wegfall einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (z.B. durch Verwaltungsreform) bedingt die Neuregelung der Befugnisse der eintretenden oder übernehmenden Körperschaft.

(2) Das Ausscheiden ist nur auf den Schluss eines Wirtschaftsjahres zulässig. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zum Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes. Erforderliche Vertragseintritte in die für den territorialen und sachlichen Zuständigkeitsbereich betreffenden Verbindlichkeiten, die über das Wirtschaftsjahr fortzuführen sind, sind dem ausscheidenden Verbandsmitglied zu übertragen.

(3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Rechtsanspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen, die Verbandsversammlung kann jedoch in Abwägung der wirtschaftlichen Lage eine entsprechende Entschädigung gewähren.

§ 15 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmzahl in der Verbandsversammlung. Die Auflösung ist bekannt zu geben.
- (2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, soweit die Verbandsversammlung in ihrem Auflösungsbeschluss keine andere Regelung trifft.
- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die Verbandsmitglieder das Recht und die Pflicht, die auf ihrem sowie in sonstigen Gebieten liegenden und zur Aufgabenerfüllung des Verbandsmitgliedes benötigten Anlagen mit allen Aktiven und Passiven sowie allen zu dem Teilbetrieb gehörenden Verträgen und Rechtsverhältnissen zu übernehmen. Der Zweckverband gilt bis zur vollständigen Abwicklung als fortbestehend.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so hat mit diesem Verbandsmitglied eine Auseinandersetzung stattzufinden. Die Auseinandersetzung muss
 - a) den Aufwendungen des Zweckverbandes für das ausscheidende Verbandsmitglied und
 - b) der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens für die im Verband verbleibenden Mitglieder Rechnung tragen und deren Entschädigung für die ihnen aus dem Ausscheiden des Mitgliedes entstandenen Nachteile regeln und
 - c) den Anteil des ausscheidenden Verbandsmitgliedes an einer Vermögensbildung des Verbandes berücksichtigen. Lässt sich eine Einigung nicht erzielen, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Lobenstein, den 28.11.2001

gezeichnet und gesiegelt :

Achtel Bgmstr. Gemeinde Birkenhügel
Wietzel Bgmstr. Gemeinde Blankenberg
Kratschmann Bgmstr. Blankenstein
Ortwig Bgmstr. Ebersdorf/Thür.
Weber Bgmstr. Gemeinde Harra
Guhlmann 1.Beigeordneter Stadt Lehesten
Oppel Bgmstr. Stadt Bad Lobenstein
Jahn Bgmstr. Gemeinde Neundorf
Roßmann Bgmstr. Gemeinde Pottiga
Franke Bgmstr. Gemeinde Remptendorf
Singer Bgmstrin. Gemeinde Schlegel
Fischer Bgmstr. Stadt Wurzbach

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes "Wasser und Abwasser Lobensteiner Oberland" (ZV WALO) vom 02.03.2002

Aufgrund der §§ 16 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), in Verbindung mit § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert mit Gesetz vom 14. September 2001 (ThürKO), der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) sowie des § 2 der Satzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Lobensteiner Oberland erlässt der ZV WALO folgende Satzung :

- veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt des Saale-Orla-Kreises 9. Jahrgang Nr. 04 vom 12. April 2002 (Beschluss Nr. 09-2002-V-) eingearbeitet:
- 1. Änderung der Betriebsatzung Beschluss 23-2009-V- veröffentlicht im Amtsblatt des LRA SOK 16. Jahrgang Nr. 14 vom 23. Oktober 2009

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

1. Die Wasserversorgungs- und die Abwasserbeseitigungseinrichtungen des ZV WALO werden als Eigenbetrieb nach der Thüringer Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Der Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es ,
 - a) die Versorgung im Verbandsgebiet mit Trinkwasser und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke zu betreiben;
 - b) Schmutz- und Regenwasser von den Grundstücken im Verbandsgebiet abzuleiten und unschädlich zu beseitigen.
3. Der Eigenbetrieb hat die Wasserversorgungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.
4. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
5. Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt:

für den Betriebszweig Trinkwasser	1.500.000,00 Euro
für den Betriebszweig Abwasser	300.000,00 Euro

§ 3

Zuständige Organe für den Eigenbetrieb

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Verbandsvorsitzender (§ 6)
- Verbandsversammlung (§ 7).

§ 4

Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter und dem Leiter der kaufmännischen Abteilung. Letzterer ist Stellvertreter des Werkleiters.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
 2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
 3. der Abschluss von Verträgen zur Herstellung eines Benutzungsverhältnisses gem. § 2 Wasserversorgungssatzung und § 1 Entwässerungssatzung
 4. Personaleinsatz
 5. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Verbandsvorsitzenden nach § 33 Abs. 2 KGG i.V.m. § 29 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind.
- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Die Verbandsversammlung gibt ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (4) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden halbjährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5
Werksausschuss
entfällt

§ 6
Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebes, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung für den Eigenbetrieb dringliche Anordnung und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 7
Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Eigenbetriebsatzung,
2. Bestellung des Vergabeausschusses und seiner Mitglieder,
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse,
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig sind;
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses bzw. Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung,
8. die Rückzahlung von Eigenkapital,
9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Gegenstandswert über 5.000 Euro.
10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
11. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes.

Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten im Einzelfall an sich ziehen.

§7a
Vergabeausschuss

- (1) Der Vergabeausschuss wird durch die Verbandsversammlung benannt. Er besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, im Vertretungsfall durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und weiteren zwei Verbandsräten. Für diese Verbandsräte werden für den Vertretungsfall Stellvertreter durch die Verbandsversammlung benannt.
- (2) Der Vergabeausschuss beschließt die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt mit einfacher Mehrheit. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes mit einem Gegenstandswert im Einzelfall über 500.000 Euro ist der Verbandsversammlung vorbehalten.

§ 8
Beauftragung von Dienststellen der Verbandsmitglieder

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Verbandsvorsitzenden Fachdienststellen der Verbandsmitglieder gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9
Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt den Zweckverband in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. zur Vertretung müssen zwei Mitglieder der Werkleitung gemeinschaftlich handeln.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.
- (3) Die Vertretungsberechtigten nach Abs. 1 und ihre Stellvertreter sind öffentlich bekanntzugeben. Dies erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Saale-Orla- Kreises.

§ 10
Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter Namen des Zweckverbandes durch jeweils 2 Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Werkleiter und der kaufm. Abt.-Ltr. unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungssatzes; andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz " im Auftrag" ("i.A.").

§ 11
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.

§ 12
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung vom 20. September 1995 außer Kraft.

Lobenstein, den 02.03.2002

gez. Franke
Verbandsvorsitzender

Siegel